

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer wollte am ... mit dem Zug von S. nach B. fahren. Für diese Fahrt hatte er eine Fahrkarte zum Preis von 159,40 EUR erworben (Flexpreis, einfache Fahrt, 2. Klasse). Eine Sitzplatzreservierung buchte er hinzu (Kosten: 4,50 EUR).
- Der Beschwerdeführer schildert, dass der ... (Zug-Nr.) überbucht war. Infolgedessen seien regelmäßig Personen in den Wagen gekommen, die ihr Gepäck in der oberen Ablage verstaut und kurze Zeit später wieder heruntergenommen hätten. Es habe ein „richtiges Chaos“ geherrscht. Zwar habe er den Koffer über sich in der Gepäckablage verstaut, „in dem Gedränge und Durcheinander“ habe er diesen jedoch nicht durchgehend im Auge behalten können. Der Koffer wurde ihm letztlich im Zug entwendet.
- Nach der Fahrt wandte sich der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin.
- Die Beschwerdegegnerin lehnte ein Entgegenkommen zunächst ab. Jeder Reisende sei selbst für die Obhut seines Gepäckstücks verantwortlich.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er fordert insgesamt 700,00 EUR, was dem finanziellen Verlust entspreche.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Dem Beschwerdeführer wurde im Zug der Koffer entwendet, was äußerst ärgerlich und mit einem finanziellen Schaden verbunden gewesen sein dürfte.
- Der Beschwerdeführer ist BahnCard-Inhaber und gehört daher zu den guten Kunden der Beschwerdegegnerin.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Eine Haftung der Beschwerdegegnerin nach Anhang I, Art. 36, 41 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 („VO“) bzw. Ziff. 6 der Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin für Reisegepäck („Reisegepäck“), wonach bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Reisegepäcks ein Entschädigungsanspruch bestehen kann, kommt vorliegend nicht in Betracht, da unter „Reisegepäck“ nur aufgegebenes Gepäck verstanden wird. Der von dem Beschwerdeführer während der Reise mitgeführte Koffer gilt – da er nicht aufgegeben wurde – nicht als „Reisegepäck“, sondern als „Handgepäck“.
- In Anhang I, Art. 15 VO ist geregelt, dass Handgepäck vom Reisenden zu beaufsichtigen ist. Gemäß Anhang I, Art. 33 VO haftet der Beförderer bei Verlust oder Beschädigung des Handgepäcks nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft. Ein Verschulden der Beschwerdegegnerin ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer ließ den Koffer unbeaufsichtigt in der Gepäckablage, was nicht der Beschwerdegegnerin zur Last gelegt werden kann.
- Auch eine Haftung nach § 10 Eisenbahn-Verkehrsordnung („EVO“), wonach das Eisenbahnunternehmen für Reise- und Handgepäck, das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer haftet, scheidet aus, da es an der hierfür notwendigen Annahme eines Koffers zur Aufbewahrung durch die Beschwerdegegnerin fehlte.
- Darüber hinaus enthalten weder die VO, die EVO oder die Beförderungsbedingungen der Beschwerdegegnerin Regelungen betreffend den Verlust von Handgepäck.
- Mangels spezialgesetzlicher Regelungen kommt daher grundsätzlich nur eine vertragliche Haftung aus dem Beförderungsvertrag oder eine deliktische Haftung gemäß § 823 BGB in Betracht. Danach haftet die Beschwerdegegnerin grundsätzlich nur dann für den Verlust von Sachen, die der Reisende als Handgepäck mit sich führt, wenn sie ein Verschulden am Verlust trifft. Ein Verschulden der Beschwerdegegnerin ist jedoch nach den obigen Ausführungen zweifelhaft.
- Zudem könnte dem Beschwerdeführer ein überwiegendes Mitverschulden am Verlust des Koffers treffen. Unter Berücksichtigung der gebotenen Sorgfalt hätte er den Koffer besser beaufsichtigen müssen.

2

Ergebnis:

Nach Abwägung aller Umstände hat der Schlichtungsantrag keinen Erfolg. Dieses Ergebnis kann von einer gerichtlichen Entscheidung abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Das Schlichtungsverfahren ist hiermit beendet. Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den ...

(Name)

Volljurist / Schlichter